



Dresden.  
Dresdener

# Konzepte und Methoden in der Praxis

Jugendamt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Jugendamt

27. Juni 2022

# Gliederung

1. Beteiligung von Kindern und Eltern an der Hilfeplanung
2. Anspruch von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung auf umfassende Beratung
3. Beteiligung in Kinderschutzverfahren und Inobhutnahme/  
Perspektivklärung
4. Fazit

# Fragestellungen

1. Welche Beteiligungskonzepte werden bereits angewandt?
2. Welche Methodik findet Anwendung? Best Practice
3. Wo sind die Grenzen von Partizipation?

# Umgang mit Gesetzesänderung

- interne Klausur zum KJSG; IST Analysen zu einzelnen Themenschwerpunkten/Neuerungen
- Workshop Reihe seit Mai 2022 mit den freien Trägern der Jugendhilfe Dresden

Themen: Familienbildung, Schutzkonzepte, Hilfeplangespräch, Careleaver, Beschwerdemanagement, Selbstvertretung, -organisation, Elternbeteiligung/Herkunftselternarbeit

# 1. Beteiligung von Kindern und Eltern an der Hilfeplanung

§ 36 SGB Abs.1 , Abs.2 VIII Mitwirkung, Hilfeplan

- Beratung und Aufklärung muss verständlich, nachvollziehbar und in einer wahrnehmbaren Form erfolgen
- gemeinsame Aufstellung eines Hilfeplans und fortlaufende Überprüfung der gewährten Art der Hilfe mit Eltern, Kindern und Jugendlichen

# 1. Beteiligung von Kindern und Eltern an der Hilfeplanung

Methode/Konzept des reflektierenden Teams in der Teamberatung (§36 SGB VIII):

## 1. Im Vorfeld in der Clearingphase:

- Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten (Mutter, Vater, Kind, ggf. Stiefelternteile, Lebensgefährten der Eltern)
- systemischer, ressourcen- und lösungsorientierter Beratungsprozess (Ressourcenkarte erstellen lassen von den Familienmitgliedern; Familienrunden; gem. Erarbeitung eines Familiengenogramms)

# 1. Beteiligung von Kindern und Eltern an der Hilfeplanung

2. Im Prozess der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe sind in Dresden IMMER alle Beteiligten (Mutter, Vater, Kind, ggf. Stiefelternteile, Lebensgefährten der Eltern) dabei!

# 1. Beteiligung von Kindern und Eltern an der Hilfeplanung

## 3. Zielvereinbarung – Kontakt zwischen Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und ASD

- wirkungsorientierte Zielfindung und Planung der Hilfe mit den Adressaten und den Adressatinnen - Ziele werden ausschließlich durch die Adressaten formuliert (außer Zwangskontext)
- Überprüfung und Fortschreibung der Hilfe mit allen Beteiligten
- Beendigung und Reflexion bzw. Evaluation der Hilfe

# 1. Beteiligung von Kindern und Eltern an der Hilfeplanung

## Methodik

- **altersgerechte Beteiligungsformen** (Nutzung von altersgerechten Feedbackbögen; Arbeiten mit Piktogrammen für Rückmeldungen von Kleinkindern; kreative Formen neben schriftliche Zuarbeiten wie Film drehen, Podcast aufnehmen)
- Gespräche mit Kindern und Jugendlichen im geschützten Rahmen
- Gesprächsleitfäden zur Unterstützung

# 1. Beteiligung von Kindern und Eltern an der Hilfeplanung

## Methodik

- **standardisierter Ablauf von Hilfeplangesprächen** (Verpflichtung der ASD fallführenden Fachkraft die Eltern und Kinder an der Hilfeplanung zu beteiligen)
- Einbezug von Vertrauenspersonen
- Dokumentationsformen/ -pflichten – Der Plan muss „ein Plan der Familie sein“ verständlich, nachvollziehbar, wahrnehmbar (leichte Sprache, eigene Sprache, Verwendung von O-Ton)

# 1. Beteiligung von Kindern und Eltern an der Hilfeplanung

## Methodik

- Qualifizierung ASD Personal (zur Sicherstellung von Beteiligung braucht es eine entsprechende Haltung bei den Fachkräften)
- Einarbeitungskonzept

# 1. Beteiligung von Kindern und Eltern an der Hilfeplanung

## Grenzen von Partizipation

- bei Kindeswohlgefährdung muss in Einzelfällen zur Sicherung des Wohles des Kindes umgehend gehandelt werden; eine Beteiligung ist dann erst im Nachgang möglich
- die Beteiligung von Kindern am Hilfeplangespräch muss in Einzelfällen separat stattfinden, um weitere Gefährdungen des Kindes zu vermeiden

# 1. Beteiligung von Kindern und Eltern an der Hilfeplanung

## Grenzen von Partizipation

- die Mitwirkungsbereitschaft bei Eltern und Jugendlichen ist Voraussetzung für ein gutes Beteiligungsverfahren
- Bei Eltern mit einer geistigen Behinderung muss diese im Verfahren Berücksichtigung finden und der ASD muss mitunter kreativ sein
- Familien mit einer nicht deutschen 1. Sprache benötigen DolmetscherInnen

# 2. Anspruch auf umfassende Beratung

§ 10a Abs. 1 SGB VIII „Zur Wahrnehmung ihrer Recht werden junge Menschen...in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person des Vertrauens , **beraten**.

- Beratung als Strukturprinzip der Kinder und Jugendhilfe
- Beratung als zentrales Element der Partizipation

(Beratungsanspruch der Adressaten und Aufklärungspflichten)

# 2. Anspruch auf umfassende Beratung

Praxis Dresden

- Möglichkeit der anonymen Beratung ist generell möglich
- Allgemeine Soziale Dienste im Stadtteil verortet
- niederschwellige dezentrale Beratungsangebote, wie z.B. 11 Erziehungsberatungsstellen nach § 28 (in jedem Stadtraum)
- online Beratungen bke;
- offene Sprechstunden für Kinder- und Jugendliche

# 2. Anspruch auf umfassende Beratung

§ 37b Abs.1 SGB VIII Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien /Schutz vor Gewalt

„...das Kind oder der Jugendliche vor Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses **beraten** und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts **beteiligt** werden.“

# 2. Anspruch auf umfassende Beratung

## Praxis

- Informationsbereitstellung durch die fallführende Fachkraft des ASD und PKD bzgl. der Rechte – Informationsmappe für das Pflegekind ist geplant
- Beratung durch Pflegekinderdienst (Beratungsformen z.B. Hausbesuche, E-Mail, telefonisch, Teambesprechungen, Hilfeplanverfahren)
- Beschwerdemöglichkeiten „intern und extern“ für Eltern und Kinder ermöglichen
  - öffentlicher Träger
  - freie Träger
  - Vertrauenspersonen
  - Jugendhilferechtsverein

# 3. Beteiligung in Kinderschutzverfahren und Inobhutnahme/ Perspektivklärung

## Praxis

...neben den Grundsätzen der Erforderlichkeit; Geeignetheit; Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit:

- Beteiligung an der Perspektivklärung durch Einbezug der Kinder und Jugendlichen an der Hilfeplanung
- Besichtigung von stationären Hilfen und Entscheidung durch die Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen

# 3. Beteiligung in Kinderschutzverfahren und Inobhutnahme/ Perspektivklärung

## Praxis

- Beachtung des Wunsch und Wahlrechtes des jungen Menschen und der Eltern
- Amtsvormünder, -pflegerInnen müssen mit Eltern zusammenarbeiten
- Wohl des jungen Menschen muss sicher gestellt sein

# 4. Fazit

## Beteiligung in Dresden – Weiterentwicklungsbedarfe

- Beteiligungskonzepte werden in der kommunalen Praxis in Dresden bereits umgesetzt
- zielgruppenspezifische Angebote, Beschwerdemöglichkeiten/ Informationsrechte und Erreichbarkeit von Adressaten sind weiter auszubauen
- niederschwellige Beratungsangebote sind in allen Stadträumen vorhanden
- neue digitale Formen von Beteiligung sind zu entwickeln

# 4. Fazit

## Ressourcen für gelingende Partizipation

- **PERSONAL und ZEIT**– ist die Grundvoraussetzung für einen gelingenden Beteiligungsprozess in allen Bereichen
- barrierefreie Beratungsräume müssen uneingeschränkt zur Verfügung stehen
- Dolmetschereinsätze müssen verfügbar sein



Dresden.  
Dresdner

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit